

**Satzung  
des Stadtsportverbandes Lage**

## § 3 Mitgliedschaft

## § 1 Name und Sitz

Zur Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, durch Leibesübungen die Volksgesundheit und die Freude an sportlicher Betätigung zu stärken, haben sich die in der Stadt Lage bestehenden Turn- und Sportvereine zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Durch diesen freiwilligen Zusammenschluß werden Selbstständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der einzelnen Mitgliedsvereine nicht beeinträchtigt.

Diese Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen  
*Stadtsportverband Lage*  
und hat seinen Sitz in Lage.

Der Stadtsportverband Lage ist beim Amtsgericht Detmold unter der Nr. 17 VR 656 des Vereinsregisters eingetragen.

## § 2 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Stadtsportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Stadtsportverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtsportverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtsportverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Stadtsportverband hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Mitgliedsvereine gegenüber der Stadt Lage.
2. Bearbeitung und Weiterleitung der Anträge, die von den Mitgliedsvereinen an die Stadt Lage gerichtet werden. Alle Anträge sind über den Stadtsportverband zu leiten.
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung der Sportfördermittel
  - a) der Stadt Lage
  - b) anderer zur Verfügung stehender Sportfördermittel.
4. Beratung, Unterstützung und Förderung aller dem Stadtsportverband angeschlossener Vereine.
5. Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Vereinen.
6. Bearbeitung aller Leibesübungen und Körperpflege betreffenden Angelegenheiten.
7. Festlegung der Benutzungszeiten der Sportstätten, die für die einzelnen Vereine zur Verfügung stehen. Für die vereinseigenen Plätze und Hallen ist die Zustimmung der zuständigen Vereine erforderlich.
8. Förderung und Errichtung weiterer Turn- und Sportstätten.
9. Förderung und Schulung talentierter Sportlerinnen und Sportler sowie Ausbildung zum Erwerb eines Übungsleiterscheines.
10. Zusammenarbeit mit Sportorganisationen des Kreises und denen des Landes.
11. Werbe- und Aufklärungsarbeit in der Einwohnerschaft zur Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Leibesertüchtigung.

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jeder Sportverein werden, der seinen Sitz innerhalb des Stadtgebietes hat und den übergeordneten Sportorganen angeschlossen ist. Über eine Aufnahme in den Stadtsportverband entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

Ein Mitgliedsverein kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der ausgetretene Mitgliedsverein bleibt auch sonst nach seinem Ausscheiden zur Zahlung etwaiger rückständiger Beträge oder sonstiger Forderungen verpflichtet.

Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitgliedsverein mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitgliedsverein durch Einschreibebrief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitgliedsverein das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die in diesem Falle vom Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten einzuberufen ist, entscheidet über die Ausschließung endgültig.

Ferner endet die Mitgliedschaft eines Vereines mit dessen Auflösung.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Organe

Die Organe des Stadtsportverbandes sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuß
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der geschäftsführende Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Vertretern der einzelnen Mitgliedsvereine. Hat ein Mitgliedsverein mehr als 200 Mitglieder, so darf er für jede angefangene weitere 200 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Vertreter entsenden. Für die Berechnung der Mitgliederzahl ist die der Deutschen Sporthilfe in jedem Jahr zu meldende Mitgliederzahl der Vereine maßgeblich. Eine Ausfertigung oder Fotokopie der Meldung an die Sporthilfe ist dem Stadtsportverband zuzuleiten. Jeder Vereinsvertreter kann nur seine eigene Stimme abgeben. Er muß das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Als Berater ohne Stimmrecht gehören der Mitgliederversammlung an:

- a) ein vom Rat der Stadt Lage zu benennender Vertreter
- b) ein von der Verwaltung der Stadt Lage zu benennender Vertreter
- c) ein vom Förderverein der Stadt Lage zu benennender Vertreter

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Ihr obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl des Vorstandes (siehe auch § 8 = Wahlzeit 2 Jahre
- d) Festsetzung etwaiger Beträge
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Stadtsportverbandes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter sämtlicher Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliedsversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein-zuberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieds-vereine anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen eines Monats eine zweite Versammlung mit derselben Tages-ordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Be-schlußfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschiene-nen Stimmberechtigten. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Geben alle Mitgliedsvereine zu einem Beschluß schriftlich ihre Zustimmung, so entfällt die Notwendigkeit einer Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes sind zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse verpflichtet.

Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung Interessen der Stadt Lage berühren, dürfen diese Beschlüsse erst ausgeführt werden, wenn die zuständigen Organe der Stadt Lage ihre Zustimmung erteilt haben.

#### § 7 Jugendordnung

- a) Die Jugend des Stadtsportverbandes führt und verwal-tet sich im Rahmen der Gesamtsatzung und der Ju-gendordnung des Stadtsportverbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- b) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- c) Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Gesamtsatzung stehen.

#### § 8 Ehrenvorsitzender

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient ge-macht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 9 Vorstand

(geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand)

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Stadtsportver-bandes im Rahmen und Sinne der Satzung und der Be-schlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer (Kassenwart)
  - dem jeweiligen Jugendwart
- als geschäftsführendem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Sportabzeichenobmann
- der Obmann für Schulsport
- die von den Fachschaften gewählten Vertreter.

Der geschäftsmäßige Vorstand ist berechtigt, weitere Vereinsvertreter mit beratender Stimme zu kooptieren.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratende Funktionen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Ge-schäftsführer (Kassenwart) und der Jugendwart.

Der Stadtsportverband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außer-gerichtlich vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird von den Vereinsver-tretern auf der Jahreshauptversammlung des Stadtsport-verbandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ausnahme: Der jeweilige Jugendwart wird auf der Jahres-hauptversammlung nur bestätigt, da die Wahl des Ju-gendwartes auf dem Jugendtag des Stadtsportverbandes erfolgt.

Der geschäftsführende Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich und unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, im Dringlichkeitsfalle von 3 Tagen, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Er-schienenen gefaßt, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sollen näher in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 10 Sitzungsniederschriften/Beschlüsse

Der Geschäftsführer fertigt Sitzungsniederschriften an und leitet diese den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben wird. Die Niederschriften sind vom Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen. Niederschriften, die Beschlüsse enthalten, sind vom Vorsitzenden des Stadtsportverbandes ebenfalls zu unterzeichnen.

**§ 11 Beiträge**

Der Stadtsportverband kann Mitgliedsbeiträge erheben. Etwaige Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen, die dem Stadtsportverband zufließen, sind ausschließlich für Aufgaben des Stadtsportverbandes zu verwenden.

Bei Auflösung des Stadtsportverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Lage mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Sportförderung zuzuführen.

Wenn innerhalb eines Jahres nach der Auflösung ein neuer Verein mit den gleichen oder ähnlichen Zielen- im Sinne dieser Satzung- gegründet wird, erhält dieser Verein das vorhandene Vereinsvermögen.

In der Zwischenzeit wird das Vereinsvermögen von einem Ausschuß mit mindestens 5 Mitgliedern, die in der Auflösungsversammlung zu wählen sind, verwaltet.

**§ 12 Errichtung der Satzung**

Diese Satzung ist am 30. September 1970 durch die Mitgliederversammlung in Heiden beschlossen worden. Satzungsänderungen wurden am 25.03.1977, am 16.03.1979, am 11.03.1988 und am 24.04.1992 auf den jeweiligen Jahreshauptversammlungen beschlossen.

Lage, den 24. April 1992